

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 24. August 2009

Nr. 17

Inhalt

Seite

### Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

#### - Bundestagswahl -

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 ..... 3 - 5

#### - Wahl Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister -

- Bekanntmachung über die Neuwahl des Verbandsgemeinderates und des Verbandsgemeindebürgermeisters der künftigen Verbandsgemeinde Weida-Land ..... 5
- Bekanntmachung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida-Land ..... 6
- Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern ..... 6, 7
- Bekanntmachung des Wahlleiters für die Verbandsgemeinderatswahl der Verbandsgemeinde Weida-Land am 22. November 2009 ..... 8, 9

#### - Gemeinderatswahlen -

- Bekanntmachung über die Neuwahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Farnstädt ..... 10
- Bekanntmachung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlen zum Gemeinderat der künftigen Gemeinde Farnstädt ..... 10
- Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern ..... 11, 12
- Bekanntmachung des Wahlleiters für die Gemeinderatswahl der künftigen Gemeinde Farnstädt am 22. November 2009 ..... 12 - 14
  
- Bekanntmachung über die Neuwahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Obhausen ..... 14
- Bekanntmachung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlen zum Gemeinderat der künftigen Gemeinde Obhausen ..... 14
- Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern ..... 15, 16
- Bekanntmachung des Wahlleiters für die Gemeinderatswahl der künftigen Gemeinde Obhausen am 22. November 2009 ..... 16 - 18

- **Bekanntmachung über die Neuwahl des Gemeinderates und des  
Bürgermeisters der künftigen Gemeinde Steigra ..... 18**
- **Bekanntmachung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlen  
zum Gemeinderat und Bürgermeister der künftigen Gemeinde Steigra ..... 18**
- **Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen  
zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern ..... 19, 20**
- **Bekanntmachung des Wahlleiters für die Gemeinderatswahl der künftigen  
Gemeinde Obhausen am 22. November 2009 ..... 20, 21**

**Impressum ..... 22**

## **Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land**

### **- Bundestagswahl -**

**Bekanntmachung  
der Gemeindebehörde  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Gemeinden Albersroda, Alberstedt, Barnstädt, Esperstedt, Farnstädt, Nemsdorf – Göhrendorf, Obhausen, Steigra sowie für die Stadt Schraplau wird in der Zeit vom **07.09.2009** bis **11.09.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 und Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Zimmer 5, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **07.09.2009** bis **11.09.2009**, spätestens am **11.09.2009** bis **12.00 Uhr**, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06.09.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 75 - Mansfeld durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
  5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
    - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2009**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **11.09.2009**) versäumt hat,
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.09.2009** 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
    - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
    - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
    - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
    - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 19.08.2009

Dubb  
(Die Gemeindebehörde)

## **- Wahl Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister -**

### **Bekanntmachung über die Neuwahl des Verbandsgemeinderates und des Verbandsgemeindebürgermeisters der künftigen Verbandsgemeinde Weida – Land**

Gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz über die Verbandsgemeinde in Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) i.V. m. § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen – Anhalt (KWG LSA) wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Saalekreises mit Schreiben vom 03.08.2009 der Wahltag für die Wahl der Vertretung des Verbandsgemeinderates und der Wahltag für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters sowie der evtl. Stichwahltag des Verbandsgemeindebürgermeisters der künftigen Verbandsgemeinde Weida – Land auf Sonntag, den 22. November 2009 und der evtl. Stichwahltag des Verbandsgemeindebürgermeisters auf Sonntag, den 6. Dezember 2009, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr bestimmt.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Verbandsgemeindegewahlleiter)

**Bekanntmachung  
des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und  
Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida – Land**

Gemäß §§ 9 Abs.1 und 63 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen – Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen – Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die Namen und die Anschrift des Verbandsgemeinewahlleiters und dessen Stellvertreters für die Verbandsgemeinderats- und Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 22. November 2009 und evtl. Stichwahl des Verbandsgemeindebürgermeisters am 6. Dezember 2009 der Verbandsgemeinde Weida – Land bekannt gemacht.

Verbandsgemeinewahlleiter  
Ralf Dubb  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Stellvertreterin  
Sandy Klingner  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Nemsdorf – Göhrendorf, den 20.08.2009

Böttcher  
Vorsitzender der Wahlkommission  
der künftigen Verbandsgemeinde  
Weida - Land

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen  
zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

**Die in der künftigen Verbandsgemeinde Weida - Land vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 24. September 2009 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Verbandsgemeinderats- und Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 22. November 2009 vorzuschlagen.**

**Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 9 Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).**

**Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehrenamt nicht innehaben.**

**Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.**

**Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für**

- 1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,**
- 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,**
- 3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,**
- 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,**
- 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,**
- 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,**
- 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.**

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Verbandsgemeindewahlleiter)

## Bekanntmachung des Wahlleiters

### für die Verbandsgemeinderatswahl der Verbandsgemeinde Weida - Land am 22. November 2009

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

#### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Verbandsge- meinderats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land	<b>20</b>	<b>7</b>

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet sind 5 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

- Wahlbereich 1: bisherige Gemeinden Steigra und Albersroda
- Wahlbereich 2: Gemeinden Barnstädt und Nemsdorf – Göhrendorf
- Wahlbereich 3: bisherige Gemeinde Obhausen
- Wahlbereich 4: Stadt Schraplau und die bisherige Gemeinde Esperstedt
- Wahlbereich 5: bisherige Gemeinden Farnstädt und Alberstedt

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Verbandsgemeinderatswahl muss mindestens von der nachfolgend genannten Anzahl der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA):

Wahlbereich 1: bisherige Gemeinden Steigra und Albersroda	<b>11</b> Unterschriften
Wahlbereich 2: Gemeinde Barnstädt und Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf	<b>18</b> Unterschriften
Wahlbereich 3: bisherige Gemeinde Obhausen	<b>15</b> Unterschriften
Wahlbereich 4: Stadt Schraplau und die bisherige Gemeinde Esperstedt	<b>16</b> Unterschriften
Wahlbereich 5: bisherige Gemeinden Farnstädt und Alberstedt	<b>14</b> Unterschriften

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem **28.09.2009** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:



1. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen – Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen – Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlag dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Gemäß § 65 KWG LSA gilt folgendes: Für die Einreichung der Wahlvorschläge gilt § 21 KWG LSA mit der Maßgabe; dass als Vertretung des Wahlgebietes im Sinne von § 21 Abs. 10 KWG LSA bei neu zu bildenden Kommunen die Vertretungen der bisherigen Kommunen gelten, die ganz oder zum Teil Bestandteil der neu zu bildenden Kommune werden.

#### **IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 28.09.2009, 18.00 Uhr**, bei mir, Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

#### **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen**

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Gemäß § 30 KWO LSA sollen für die Wahlvorschläge Formblätter nach den Anlagen 5 bis 10 verwendet werden. Die Formblätter der Anlage 5, 7 bis 10 können beim Gemeindevahlleiter, Marktstraße 25, 06279 Schraplau abgeholt oder angefordert werden. Das Formblatt nach Anlage 6 (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift muss beim Gemeindevahlleiter abgeholt oder angefordert werden.

#### **VI. Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum 04.09.2009 bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### **VII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Verbandsgemeindevahlleiter)

**- Gemeinderatswahlen –****Bekanntmachung über die  
Neuwahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Farnstädt**

Gemäß § 14 Abs. 4 Gesetz über die Verbandsgemeinde in Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) i.V. m. § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen – Anhalt (KWG LSA) wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Saalekreises mit Schreiben vom 03.08.2009 der Wahltag für die Wahl der Vertretung der Gemeinderates der künftigen Gemeinde Farnstädt auf Sonntag, den 22. November 2009 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr bestimmt.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Gemeindewahlleiter)

**Bekanntmachung des Wahlleiters und seines Stellvertreters  
für die Wahlen zum Gemeinderat der künftigen Gemeinde Farnstädt**

Gemäß §§ 9 Abs.1 und 63 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen – Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen – Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die Namen und die Anschrift des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreters für die Gemeinderatswahl am 22. November 2009 in der künftigen Gemeinde Farnstädt (bisherige Gemeinden Farnstädt und Alberstedt) bekannt gemacht.

Gemeindewahlleiter

Ralf Dubb  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Stellvertreterin

Sandy Klingner  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Nemsdorf – Göhrendorf, den 20.08.2009

Bernhardt  
Vorsitzender der Wahlkommission der  
künftigen Gemeinde Farnstädt

**Öffentliche Bekanntmachung****Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen  
zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der künftigen Gemeinde Farnstädt vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 24. September wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Gemeinderatswahl Farnstädt am 22. November 2009 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Gemeindewahlleiter)

### Bekanntmachung des Wahlleiters

#### für die Gemeinderatswahl der künftigen Gemeinde Farnstädt am 22. November 2009

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

#### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Gemeinderats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der künftigen Gemeinde Farnstädt	12	9

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet sind zwei Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

**Wahlbereich 1: bisherige Gemeinde Farnstädt**

**Wahlbereich 2: bisherige Gemeinde Alberstedt**

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl der künftigen Gemeinde Farnstädt muss im Wahlbereich 1 (bisherige Gemeinde Farnstädt) von mindestens **10** und im Wahlbereich 2 (bisherige Gemeinde Alberstedt) von mindestens **4** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem **28.09.2009** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen – Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen – Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlag dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Gemäß § 65 KWG LSA gilt folgendes: Für die Einreichung der Wahlvorschläge gilt § 21 KWG LSA mit der Maßgabe; dass als Vertretung des Wahlgebietes im Sinne von § 21 Abs. 10 KWG LSA bei neu zu bildenden Kommunen die Vertretungen der bisherigen Kommunen gelten, die ganz oder zum Teil Bestandteil der neu zu bildenden Kommune werden.

#### **IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **28.09.2009, 18.00 Uhr**, bei mir, Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

#### **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen**

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Gemäß § 30 KWO LSA sollen für die Wahlvorschläge Formblätter nach den Anlagen 5 bis 10 verwendet werden. Die Formblätter der Anlage 5, 7 bis 10 können beim Gemeindevorstand, Marktstraße 25, 06279 Schraplau abgeholt oder angefordert werden. Das Formblatt nach Anlage 6 (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift muss beim Gemeindevorstand abgeholt oder angefordert werden.

#### **VI. Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum 04.09.2009 bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

**VII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Gemeindewahlleiter)

**Bekanntmachung über die  
Neuwahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Obhausen**

Gemäß § 14 Abs. 4 Gesetz über die Verbandsgemeinde in Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) i.V. m. § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen – Anhalt (KWG LSA) wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Saalekreises mit Schreiben vom 03.08.2009 der Wahltag für die Wahl der Vertretung der Gemeinderates der künftigen Gemeinde Obhausen auf Sonntag, den 22. November 2009 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr bestimmt.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Gemeindewahlleiter)

**Bekanntmachung des Wahlleiters und seines Stellvertreters  
für die Wahlen zum Gemeinderat der künftigen Gemeinde Obhausen**

Gemäß §§ 9 Abs.1 und 63 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen – Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen – Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die Namen und die Anschrift des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreters für die Gemeinderatswahl am 22. November 2009 in der künftigen Gemeinde Obhausen (bisherige Gemeinden Obhausen und Esperstedt) bekannt gemacht.

Gemeindewahlleiter

Ralf Dubb  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Stellvertreterin

Sandy Klingner  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Nemsdorf – Göhrendorf, den 20.08.2009

Böttcher  
Vorsitzender der Wahlkommission der  
künftigen Gemeinde Obhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der künftigen Gemeinde Obhausen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 24. September 2009 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Gemeinderatswahl Obhausen am 22. November 2009 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Gemeindewahlleiter)

### Bekanntmachung des Wahlleiters

#### für die Gemeinderatswahl der künftigen Gemeinde Obhausen am 22. November 2009

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

#### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Gemeinderats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der künftigen Gemeinde Obhausen	<b>14</b>	<b>10</b>

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet sind 2 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

**Wahlbereich 1: bisherige Gemeinde Obhausen**

**Wahlbereich 2: bisherige Gemeinde Esperstedt**

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl der künftigen Gemeinde Obhausen muss im Wahlbereich 1 (bisherige Gemeinde Obhausen) von mindestens **15** und im Wahlbereich 2 (bisherige Gemeinde Esperstedt) von mindestens **5** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem **28.09.2009** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.



Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen – Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen – Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlag dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Gemäß § 65 KWG LSA gilt folgendes: Für die Einreichung der Wahlvorschläge gilt § 21 KWG LSA mit der Maßgabe; dass als Vertretung des Wahlgebietes im Sinne von § 21 Abs. 10 KWG LSA bei neu zu bildenden Kommunen die Vertretungen der bisherigen Kommunen gelten, die ganz oder zum Teil Bestandteil der neu zu bildenden Kommune werden.

#### **IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **28.09.2009, 18.00 Uhr**, bei mir, Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

#### **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen**

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Gemäß § 30 KWO LSA sollen für die Wahlvorschläge Formblätter nach den Anlagen 5 bis 10 verwendet werden. Die Formblätter der Anlage 5, 7 bis 10 können beim Gemeindevahlleiter, Marktstraße 25, 06279 Schraplau abgeholt oder angefordert werden. Das Formblatt nach Anlage 6 (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift muss beim Gemeindevahlleiter abgeholt oder angefordert werden.

#### **VI. Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum 04.09.2009 beim Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### **VII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Gemeindewahlleiter)

### **Bekanntmachung über die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der künftigen Gemeinde Steigra**

Gemäß § 14 Abs. 4 Gesetz über die Verbandsgemeinde in Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) i.V. m. § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen – Anhalt (KWG LSA) wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Saalekreises mit Schreiben vom 03.08.2009 der Wahltag für die Wahl der Vertretung der Gemeinderates und der Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters sowie der evtl. Stichwahltag des Bürgermeisters der künftigen Gemeinde Steigra auf Sonntag, den 22. November 2009 und der evtl. Stichwahltag des Bürgermeisters auf Sonntag, den 6. Dezember 2009, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr bestimmt.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Gemeindewahlleiter)

### **Bekanntmachung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlen zum Gemeinderat und Bürgermeister der künftigen Gemeinde Steigra**

Gemäß §§ 9 Abs.1 und 63 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen – Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen – Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die Namen und die Anschrift des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreters für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 22. November 2009 und evtl. Stichwahl des Bürgermeisters am 6.Dezember 2009 in der künftigen Gemeinde Steigra (bisherige Gemeinden Steigra und Albersroda) bekannt gemacht.

#### Gemeindewahlleiter

Ralf Dubb  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

#### Stellvertreterin

Sandy Klingner  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Nemsdorf – Göhrendorf, den 20.08.2009

Wrede  
Vorsitzender der Wahlkommission der  
künftigen Gemeinde Steigra

**Öffentliche Bekanntmachung****Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen  
zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der künftigen Gemeinde Steigra vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 24. September 2009 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl Steigra am 22. November 2009 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Gemeindewahlleiter)

### Bekanntmachung des Wahlleiters

#### für die Gemeinderatswahl der künftigen Gemeinde Steigra am 22. November 2009

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

#### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Gemeinderats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat der künftigen Gemeinde Steigra	<b>12</b>	<b>17</b>

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl der künftigen Gemeinde Steigra muss von mindestens **11** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem **28.09.2009** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,

2. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen – Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen – Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlag dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Gemäß § 65 KWG LSA gilt folgendes: Für die Einreichung der Wahlvorschläge gilt § 21 KWG LSA mit der Maßgabe; dass als Vertretung des Wahlgebietes im Sinne von § 21 Abs. 10 KWG LSA bei neu zu bildenden Kommunen die Vertretungen der bisherigen Kommunen gelten, die ganz oder zum Teil Bestandteil der neu zu bildenden Kommune werden.

#### **IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **28.09.2009, 18.00 Uhr**, bei mir, Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

#### **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen**

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Gemäß § 30 KWO LSA sollen für die Wahlvorschläge Formblätter nach den Anlagen 5 bis 10 verwendet werden. Die Formblätter der Anlage 5, 7 bis 10 können beim Gemeindevahlleiter, Marktstraße 25, 06279 Schraplau abgeholt oder angefordert werden. Das Formblatt nach Anlage 6 (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift muss beim Gemeindevahlleiter abgeholt oder angefordert werden.

#### **VI. Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum 04.09.2009 bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### **VII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 20.08.2009

Dubb  
(Gemeindevahlleiter)

**Impressum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;

VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.